



## Niederschrift

**über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lutterbek (LUTTE/GV/06/2015)  
vom 03.12.2015**

### Anwesend:

#### Bürgermeister/in

Herr Wolf Mönkemeier

#### 1. stellv. Bürgermeister

Herr Peter Hoffmeister

#### 2. stellv. Bürgermeister

Herr Gerald Gleue

ab 19.40 Uhr TOP 6

#### Mitglieder

Herr Manfred Haß

Frau Christiane Josel

Herr Hermann Klinker

Herr Cai Lamp

Herr Kurt-Hermann Steen

Herr Hans-Uwe Timm

#### Protokollführer/in

Herr Mirko Hirsch

### Abwesend:

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende 21:30 Uhr  
Ort, Raum: 24235 Lutterbek, Am Dorfteich 1-3,  
Dorfgemeinschaftshaus/Feuerwehrgerätehaus

### Tagesordnung:

### Vorlagennummer:

#### **- öffentliche Sitzung -**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
3. Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte
4. Einwohnerfragestunde
5. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2015

6. Berichte der Ausschüsse
7. 2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Gemeinde Lutterbek LUTTE/BV/060/2015
8. Widmung Flurstück 33/2, Flur 2, Gemarkung Lutterbek, Denkmal LUTTE/BV/062/2015
9. Beratung über Grundsatzbeschluss für die Mittelbereitstellung einer Auftragsvergabe für ein Innenbereichsgutachten für die Gemeinde Lutterbek
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Lutterbek LUTTE/BV/061/2015
11. Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 09.12.2009 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lutterbek LUTTE/BV/059/2015
12. Bericht des Bürgermeisters
13. Verschiedenes

**- öffentliche Sitzung -**

**TO-Punkt 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Mönkemeier eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

GV Gleue verspätet sich ein wenig.

**TO-Punkt 2: Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)**

Auf Antrag des Bürgermeisters wird die Tagesordnung um den TOP „Bauangelegenheiten“ im nichtöffentlichen Teil erweitert, da ihm eine Bauvoranfrage vorliegt.

Die Gemeindevertretung stimmt dieser Erweiterung der Tagesordnung zu.

Stimmberechtigte:	8		
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 3: Beschlussfassung über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beratenden Tagesordnungspunkte**

Der Bürgermeister lässt über den Ausschluss der Öffentlichkeit der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte abstimmen.

**Beschluss:**

Die in der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil genannten Tagesordnungspunkte werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Stimmberechtigte:	8		
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 4: Einwohnerfragestunde**

-keine Wortmeldungen-

**TO-Punkt 5: Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2015**

Gegen die Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.06.2015 werden keine Einwendungen erhoben. Die Niederschrift wird genehmigt.

Stimmberechtigte:	8		
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 6: Berichte der Ausschüsse**

Herr Lamp berichtet aus der Arbeit des Jugend, Sport, Kultur und Sozialausschuss. Die letzte Sitzung hat am 15.10.2015 stattgefunden. Herr Lamp berichtet von dieser Sitzung. Auf die erstellte Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

*GV Gleue betritt den Sitzungssaal.*

Herr Gleue als Vorsitzender des Hauptausschusses berichtet sehr ausführlich von den letzten Ausschusssitzungen, die am 28.10.2015 und 09.11.2015 stattgefunden haben. Auch hier wird auf die Sitzungsniederschriften verwiesen.

**TO-Punkt 7: 2. Nachtragshaushaltssatzung und 2. Nachtragshaushaltsplan 2015 der Gemeinde Lutterbek  
Vorlage: LUTTE/BV/060/2015**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Lutterbek hat sich bereits intensiv mit dem Entwurf der 2. Nachtragshaushaltsplanes 2015 befasst, der hauptsächlich aufgrund der höheren Umbau-

kosten für das kombinierte Dorfgemeinschafts-/Feuerwehrgerätehauses aufgestellt werden muss. Vom Hauptausschuss kommt die einstimmige Empfehlung an die Gemeindevertretung, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen.

Herr Hirsch gibt weiterführende Erläuterungen, insbesondere weist er darauf hin, dass der Entwurf in einigen Punkten nochmals verändert werden muss. Hierzu wird eine von ihm erstellte Veränderungsliste und gleichzeitig auch der geänderte Planentwurf verteilt.

Aufgrund der gestiegenen Um-/Anbaukosten muss der Kreditbedarf von bisher 25.000 € um 14.000 € auf nunmehr 39.000 € erhöht werden.

In der Gesamtbetrachtung verbessert sich die Haushaltssituation des Verwaltungshaushaltes um 16.300 €. Dennoch reichen die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes nicht aus um die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes vollständig abzudecken. Es muss ein Sollfehlbetrag im Verwaltungshaushalt von 22.600 € ausgewiesen werden.

Es schließt sich eine kurze weitere Aussprache an.

### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan und den Anlagen sowie das Investitionsprogramm gemäß Entwurf.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 8: Widmung Flurstück 33/2, Flur 2, Gemarkung Lutterbek, Denkmal  
Vorlage: LUTTE/BV/062/2015**

### **Sachverhalt:**

Es handelt sich um das Flurstück 33/2, Flur 2 der Gemarkung Lutterbek. Dieses Flurstück befindet sich im Eigentum von Herrn Dr. Walter Stoltenberg, wohnhaft in 53842 Troisdorf auf dem eine historische Anlage errichtet ist.

Umrandet wird dieses Grundstück von den Flurstücken 33/3, 33/4 und 49/10, die sich ebenfalls in seinem Eigentum befinden und im Liegenschaftskataster als sonstige öffentliche Straße klassifiziert sind.

Der eingetragene Begriff öffentliche Straße lässt auf ein Widmungsverfahren schließen, womit die Verkehrssicherungspflicht auf den Straßenbaulastträger, hier die Gemeinde Lutterbek, übergegangen ist. Ob die Widmung letztendlich als eigenes Verfahren oder automatisch in Zusammenhang mit dem Straßenausbau und damit per Gesetz (§ 57 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein, StrWG) erfolgt ist, kann nicht beurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass Straßen, die bereits am 01.10.1962 verwaltet und unterhalten worden sind, weiterhin ihre Eigenschaft als öffentlich gewidmete Straßen behalten. Hiervon ist bei den Flurstücken 33/4 und 49/10 auszugehen.

Betrachtet wird nun Flurstück 33/2, Flur 2, auf dem sich das Denkmal befindet. Im Liegenschaftskataster wird dieses als historische Anlage bezeichnet.

Der Begriff historische Anlage beinhaltet nicht automatisch den Gemeingebrauch. Historische Anlagen können ebenso vom Gemeingebrauch ausgeschlossen und ausschließlich privat genutzt werden (Beispiel: Burgen und Schlösser)

Bei dieser in Lutterbek vorliegenden historischen Anlage handelt es sich um ein Denkmal für die in den beiden Weltkriegen gefallenen Lutterbeker Einwohnern. Sie ist jedermann zugänglich, so dass ein Gemeingebrauch tatsächlich stattfinden kann.

Die Verkehrssicherungspflicht oblag bisher beim Eigentümer, Herrn Dr. Stoltenberg.

Das Denkmal wurde in den letzten Jahrzehnten von der Gemeinde Lutterbek unterhalten und gepflegt.

Das StrWG teilt öffentliche Straßen in folgende Kategorien ein:

- Landesstraßen
- Kreisstraßen
- Gemeindestraßen
- Ortsstraßen
- Gemeindeverbindungsstraßen
- Sonstige öffentliche Straßen
- Feld- und Wanderwege
- Beschränkt öffentliche Straße = dienen dem öffentlichen Verkehr, insbesondere Friedhofs-, Kirchen-, Schulwege, Wanderwege sowie die selbständigen Geh- und Radwege
- Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören.

In Nachbargemeinden werden Plätze wie diese als Sport-, Freizeit-, Erholungsfläche, Grünanlage bezeichnet.

Es wird empfohlen das Flurstück 33/2, Flur 2, Gemarkung Lutterbek öffentlich zu widmen. Damit geht die Verkehrssicherungspflicht –wie vermutlich bisher auch praktiziert- auf die Gemeinde Lutterbek über.

Der Rechtsbegriff Widmung ist in § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG S.-H.) verankert.

Durch die Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße/eines öffentlichen Platzes. Straße sind nach § 2 StrWG S.-H. die Straßen selbst, sowie Wege und Plätze. Der Gemeingebrauch ist gesetzliche Folge.

Die Widmung erfolgt als adressatloser, gestaltender Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) und setzt die Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin, in diesem Falle die von Herrn Dr. Stoltenberg, zur Überlassung in den Gemeingebrauch voraus.

Herr Dr. Stoltenberg hat seine Widmungszustimmung mit Erklärung v. 09.09.2015 gegeben.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt das Flurstück 33/2 der Flur 2, Gemarkung Lutterbek, gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dem öffentlichen Verkehr zu widmen und als sonstige öffentliche Straße gem. § 3 (1) Ziff. 4 Buchst. c) StrWG einzustufen.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

### **TO-Punkt 9: Beratung über Grundsatzbeschluss für die Mittelbereitstellung einer Auftragsvergabe für ein Innenbereichsgutachten für die Gemeinde Lutterbek**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt der Gemeindevertretung eine Sitzungsvorlage vor. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.10.2015 wurde die mögliche wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Lutterbek anhand einer Präsentation vorgestellt. Der Hauptausschuss hat die Ausführungen zunächst zur Kenntnis genommen, in der nächsten Sitzung sollte weiter beraten werden.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2015 wurde sodann der Beschluss gefasst, der Gemeindevertretung zu empfehlen, die Erstellung eines Innenbereichsgutachtens für die wohnbauliche Entwicklung in Auftrag zu geben.

Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens werden sich auf voraussichtlich 4.000,-- € bis 8.000,-- € belaufen. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, das Planungsbüro Jänicke und Blank aus Kiel mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen. Das Planungsbüro ist sehr kompetent und hat bereits bzw. plant noch in den Gemeinden Barsbek, Fahren, Höhndorf, Prasdorf, Probsteierhagen, Stakendorf, Stein, Schönberg und Laboe.

Da die Kosten noch nicht exakt beziffert werden können, sollen diese über einen Nachtragshaushalt in 2016 zur Verfügung gestellt werden.

Bürgermeister Mönkemeier hat eine Zusammenfassung über die Ortsentwicklung in der Gemeinde Lutterbek erstellt und verteilt diese als Tischvorlage. Danach ergibt sich folgendes Bild:

1. Die Einwohnerzahl von Lutterbek stagniert bereits seit einigen Jahren mit der Tendenz zum Rückgang. Gerade junge Menschen ziehen von Lutterbek weg, das Durchschnittsalter steigt mit der Konsequenz, dass die Steuereinnahmen sinken und es für die ehrenamtlichen Aufgaben in der Gemeinde (insbesondere Feuerwehr) keinen Nachwuchs mehr gibt.
2. Das letzte Baugebiet wurde Anfang 1999 entwickelt, das liegt gut 16 Jahre zurück. Von 2010 bis heute wurden gerade mal 2 Wohneinheiten neu geschaffen.
3. Das Land Schleswig-Holstein ist dabei, die Regionalpläne neu aufzustellen, in den Regionalplänen kann auch der jeweilige Wohnbauentwicklungsrahmen der Gemeinden neu festgelegt werden. Der Kreis Plön hat bereits eine Prognose für die allgemeine Wohnbauentwicklung im Kreisgebiet erstellt mit dem Ergebnis, dass die Wohnbauentwicklung in den meisten Gemeinden des Amtes Probstei rückläufig sein wird. Diese Prognose könnte in den Regionalplan einfließen mit dem Ergebnis, dass diese Gemeinden keinen oder nur noch einen wesentlich geringeren Wohnbauentwicklungsrahmen zur Verfügung gestellt bekommen. In der Konsequenz könnte das bedeuten, dass der Gemeinde Lutterbek in den nächsten 15 Jahren (Laufzeit der Regionalpläne) gar keine oder nur noch eine sehr geringe Wohnbauentwicklung möglich sein wird. Die Überalterung der Bevölkerung würde noch in erheblichem Maße ansteigen.
4. Die Erstellung eines Innenbereichsgutachtens ist eine gesetzliche Grundvoraussetzung für eine planerische wohnbauliche Entwicklung in einem Ort. Das einmal erstellte Gutachten wird immer wieder fortgeschrieben, die Kosten für die Grundlagenermittlung entstehen also nur einmalig.
5. Mit der Erstellung eines Innenbereichsgutachtens ist definitiv keine Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein neues Wohnbaugebiet verbunden. Hierfür müssen gesonderte Beschlüsse zur Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes und / oder zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst werden.
6. Das Ergebnis des Innenbereichsgutachtens kann durchaus ergeben, dass es noch ausreichend Flächen in der Ortslage gibt, die sich für eine Wohnbebauung eignen. Wenn das Innenbereichsgutachten den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt wird, können auch durchaus Interessen geweckt werden, noch freie Flächen für eine Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. In dem Falle wäre ein Baugebiet auf der „grünen Wiese“ gar nicht möglich.
7. Die Kosten des Innenbereichsgutachtens können für den Fall, dass es anschließend doch zur Planung eines Neubaugebietes kommt, zumindest teil-

weise, ggf. auch vollständig auf den Erschließungsträger des Neubaugebietes abgewälzt werden.

Es schließt sich eine weitere intensive Aussprache an.

GV Hass sieht eine deutliche Diskrepanz zwischen der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes (Grundsatzbeschluss für ein Innenbereichsgutachten) und der Beschlussvorlage (Auftragsvergabe an ein Planungsbüro). Unter diesen Voraussetzungen kann er seine Zustimmung nicht erteilen, zumal die geschilderte Auftragssumme eine Spanne zwischen 4.000 und 8.000 € ausweist.

Herr Hirsch macht daraufhin einen Kompromissvorschlag, wonach die Gemeindevertretung der Bezeichnung des Tagesordnungspunktes folgend heute nur einen Grundsatzbeschluss über die Beauftragung eines Innenbereichsgutachtens fasst, ohne jedoch konkret eine Auftragsvergabe zu beschließen. Diesem kann die Gemeindevertretung folgen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung fasst den Grundsatzbeschluss ein Innenbereichsgutachten für die Gemeinde Lutterbek in Auftrag geben zu wollen. Hierzu sind konkrete Angebote einzuholen bzw. vorzulegen.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 8	Nein-Stimmen: 1	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 10: Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Lutterbek  
Vorlage: LUTTE/BV/061/2015**

Der Haushaltsentwurf 2016 wurde bereits im Hauptausschuss vorberaten. Von dort kommt die einstimmige Empfehlung an die Gemeindevertretung dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen.

Herr Hirsch erinnert nochmals an die Veränderungen, die mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 einhergehen. Die erhöhten Kosten für die Kindergärten und der damit verbundene gestiegene Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes schlagen sich natürlich auch auf den Haushalt 2016 nieder. Darüber hinaus hat das Land in der letzten Woche einen Ergänzungserlass zum Haushaltserlass herausgegeben, wonach die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden gekürzt werden.

Von daher war eine Anpassung des bisherigen Haushaltsentwurfes erforderlich. Herr Hirsch verteilt eine entsprechende Veränderungsliste und einen geänderten Planentwurf.

Nach kurzer Aussprache ergeht folgender

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt die Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2016 mit dem Haushaltsplan und den Anlagen sowie das Investitionsprogramm gemäß Entwurf (mit Änderungen).

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 11:            Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 09.12.2009 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lutterbek**  
**Vorlage: LUTTE/BV/059/2015**

**Sachverhalt:**

Die gemeindliche Hundesteuersatzung regelt z Zt. in ihrem § 2 Absatz 5, dass gefährliche Hunde jene Hunde sind, die nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 und 3 des Gefahrhundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein als gefährlich gelten. Dieses Gefahrhundegesetz tritt nun jedoch mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft, so dass auch die vorbezeichnete satzungsrechtliche Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht mehr möglich sein wird. Stattdessen gilt dann das Gesetz über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (HundeG). Vor diesem Hintergrund besteht ein Bedarf zur Anpassung der gemeindlichen Hundesteuersatzung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Definition gefährlicher Hunde stellen sich künftig wie folgt dar:

Gefährliche Hunde sind nach § 1 und 2 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes (Bundesgesetz vom 12.04.2001) einerseits Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen (untereinander oder mit anderen Hunden) sowie zudem die nach Landesrecht bestimmten Hunde. Nach dem ab 01.01.2016 geltenden Landesrecht kämen mithin Hunde hinzu, die nach ihrem konkreten Verhalten (z.B. Beißvorfälle gegenüber Menschen oder Tieren, aggressive Verhaltensweisen) als gefährlich beurteilt werden. Die Gefährlichkeit solcher Hunde wird nach § 7 Absatz 1 Satz 2 HundeG durch die zuständige Behörde festgestellt.

Die Satzungsänderung, die durch **Artikel 1** des beigefügten Satzungsentwurfes vorgesehen ist, trägt nunmehr den ab 01.01.2016 geltenden bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung.

**Artikel 2** des beigefügten Satzungsentwurfes sieht ein Inkrafttreten der betreffenden Änderungssatzung zum 01.01.2016 vor.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung vom 09.12.2009 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lutterbek.

Stimmberechtigte:	9		
Ja-Stimmen: 9	Nein-Stimmen: 0	Enthaltungen: 0	Befangen: 0

**TO-Punkt 12:            Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Mönkemeier berichtet, dass diverse Baumersatzbepflanzungen zum Abschluss gebracht werden konnten. Dies betrifft

die Ersatzbepflanzung der Linde am Dorfgemeinschaftshaus  
die Ersatzbepflanzung eines Ahorns am Baumtor Steiner Weg  
die Ersatzbepflanzung einer Linde an der B 502  
die Anpflanzung einer Buchenhecke am Spielplatz (durch Gutschein zur 775-Jahr-Feier finanziert).

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 450 € und konnten nur durch umfangreiche Eigenleistungen so niedrig gehalten werden.

Ferner berichtet der Bürgermeister, dass die Installation der Straßenbeleuchtung zum Abschluss gebracht werden konnte.

### **TO-Punkt 13:        Verschiedenes**

Bürgermeister Mönkemeier berichtet von der Möglichkeit eine gebrauchte, aber sehr ordentliche Küche für das Dorfgemeinschaftshaus bekommen zu können. Es entstehen zunächst nur Abbaukosten von 150 €. Die Küche kann beim Bürgermeister zwischengelagert werden. Möglichkeiten der Bezuschussung durch gemeindliche Vereine und Verbände werden ausgelotet.

gesehen:

Wolf Mönkemeier  
- Bürgermeister -

Mirko Hirsch  
- Protokollführer -

Sönke Körber  
- Amtsdirektor -